



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

004.3

3003 BERN, den 6. April 1972
BERNE, le

agenda:

1. Jeuneur tour d'horizon
- on Brussels.
(manpower).

Notiz an Herrn Bundesrat E. Brugger

EE. 777.03(Fin) - Ly/Mae/gst
Besuch des finnischen Handelsministers
Linnamo in Bern am 11. April 1972

2. aide-memoire
- on agriculture.
3. met meeting with
- EFTA [Finland-Sweden].
4. World economic
- situation.
(proposal of Volleber).

Herr Bundesrat,

Wie Sie wissen, wird sich der neue finnische Handelsminister Linnamo am 11. April nach Bern begeben, um mit Ihnen einen integrationspolitischen "tour d'horizon" zu pflegen und dabei insbesondere die sich aus der neuen Situation in Europa für Finnland stellenden Agrarprobleme zu besprechen.

Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend einige Ueberlegungen zu den landwirtschaftlichen Problemen sowie zur Frage der finnischen Import-Ausgleichsabgabe bekanntzugeben.

1. Agrarprobleme1.1 Allgemeine Bemerkungen

In der Beilage finden Sie Kopie eines Memorandums, das Herr Kaarlehto, Abteilungschef im finnischen Aussenministerium am 20. Januar 1972 in Zürich Herrn Botschafter Languetin übergeben hat. Die finnischen Behörden geben darin der Hoffnung Ausdruck, dass die wegen der Erweiterung der EWG drohende Schrumpfung des Exports finnischer Agrarprodukte ab 1973 durch eine erhöhte Abnahme dieser Erzeugnisse (vor allem Butter, Vollmilchpulver, Eier, Fleisch und Futtergetreide) durch die Schweiz teilweise kompensiert werde. Die Absicht Finnlands besteht anscheinend darin, sich in Zukunft einen bestimmten Anteil der schweizerischen Gesamteinfuhr der erwähnten Produkte zu sichern.



U.E. sind die Dinge gegenwärtig noch so im Fluss, dass es kaum möglich ist, den Finnen im heutigen Zeitpunkt irgendwelche konkreten Zusicherungen abzugeben. Noch steht nicht einmal fest, ob die Abkommen der sechs Nichtbeitrittswilligen mit den EG einen "volet agricole" enthalten werden. Sicher wird jedoch das Problem des landwirtschaftlichen EFTA-Handels in Genf im Laufe dieses Jahres im Rahmen der eventuellen Revision des Uebereinkommens von Stockholm zur Sprache kommen.

1.2 Heutige Lage

1.2.1 Entwicklung des schweizerisch-finnischen Handelsverkehrs

Finnland ist in den letzten Jahren für die schweizerischen Produkte ein nicht unbedeutender Absatzmarkt geworden. Seitdem Finnland assoziiertes Mitglied der EFTA (1. Juli 1961) ist, hat dieser Absatzmarkt mehr und mehr an Bedeutung gewonnen.

Unsere Handelsbilanz mit Finnland weist traditionellerweise einen Aktivsaldo zugunsten der Schweiz auf. In den letzten Jahren hat sich jedoch dieser Aktivsaldo infolge einer grösseren Steigerung der Einfuhren aus Finnland vermindert, was aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

	<u>Einfuhr</u>	<u>Ausfuhr</u>	<u>Handelsbilanz</u>
	(in Millionen Franken)		
1938	2,3	12,7	+ 10,4
1958	24,7	52,1	+ 27,4
1960	23,8	85,5	+ 61,7
1962	34,0	107,5	+ 73,5
1966	49,2	175,1	+ 125,9
1967	72,1	166,9	+ 94,8
1968	86,0	168,5	+ 82,5
1969	127,7	206,6	+ 78,5
1970	183,4	256,3	+ 72,9
1971	225,5	283,7	+ 58,2

Für vier der fünf im finnischen Memorandum aufgeführten landwirtschaftlichen Produkte ist Finnland in den letzten Jahren ein immer stärker ins Gewicht fallender Lieferant der Schweiz geworden, wie aus folgenden Angaben über unsere Einfuhr aus diesem Land hervorgeht:

- 3 -

<u>Dairy products</u>	<u>To</u>	<u>1000 Fr</u>	<u>mengenmässiger prozentualer Anteil Finnlands an der Gesamteinfuhr</u>
<u>Butter</u>			
1969	4'648	8'824	34,8 %
1970	3'471	6'831	22,0 %
1971	2'794	12'804	15,2 %
<u>Eier</u>			
1969	1'141	1'781	4,8 %
1970	2'289	3'172	9,4 %
1971	7'490	10'194	32,8 %
<u>Trockenmilch</u>			
1969	237	410	5,1 %
1970	512	914	4,1 %
1971	1'068	2'461	8,4 %
<u>Schweinefleisch</u>			
1969	-	-	-
1970	73	262	0,7 %
1971	540	1'724	5,7 %

WheatFuttergetreide *feed grains* keine Einfuhren

In den beiden ersten Monaten 1972 sind bereits 600 t Butter aus Finnland bezogen worden und aus laufenden Abschlüssen sind bis Ende April noch weitere 600 t zu liefern. Nach den Berechnungen der BUTYRA ist jedoch der Bedarf an Importbutter - unter Berücksichtigung der fühlbar gestiegenen Inlandproduktion, der heute relativ grossen Bestände und der aus laufenden Abschlüssen mit andern Staaten noch zu liefernden Mengen - bis ungefähr Ende August 1972 gedeckt. Die BUTYRA schätzt den verbleibenden Bedarf für das laufende Jahr je nach Produktionsentwicklung noch auf ca. 2000 bis 4000 t, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass sich neben Finnland auch Dänemark und Schweden um weitere Lieferungen bewerben, und dass im laufenden Jahr die EG-Staaten, weil preislich nicht konkurrenzfähig, noch nicht zum Zuge gekommen sind. Die Frage, inwieweit Finnland ab 1973 berücksichtigt werden kann, hängt vor allem davon ab, welche neuen Zugeständnisse allenfalls den EG auf diesem Gebiet eingeräumt werden.

Abgesehen von der Plafonierung der Einfuhr aus den Oststaaten im ersten Halbjahr wird der Import von Schaleneiern der Tarifnummer 0405.10 mengenmässig nicht beschränkt. Ob Finnland den im Jahre 1971 erreichten Anteil an der Gesamteinfuhr (rund 1/3) weiterhin beibehalten kann, ist daher weitgehend eine Qualitäts- und Preisfrage.

Die Einfuhr von Rindfleisch wie auch von Schweinefleisch ist gemäss Schlachtviehverordnung vom 27. September 1971 kontingentiert und erfolgt nur, wenn das inländische Angebot den Bedarf zu den festgelegten Richtpreisen nicht voll zu decken vermag. Da die Importeure in der Ausnützung ihrer Einzelkontingente provenienzmässig völlig frei sind, hängt es in erster Linie von den angebotenen Qualitäten und Preisen ab, ob Finnland beim Schweinefleisch den 1971 erreichten Importanteil inskünftig wird beibehalten oder ausdehnen können, bzw. ob es auch beim Rindfleisch in den schweizerischen Markt eindringen kann.

Die Einfuhr von Vollmilchpulver der Tarifnummer ex 0402.10 ist mit einem Uebernahmesystem für inländisches Vollmilchpulver (4 Teile Inlandleistung : 1 Teil Import) verbunden, so dass die Gesamtimportmenge relativ konstant bleibt. Der Zollansatz beläuft sich für sämtliche Provenienzen auf Fr 50.- / 100 kg. Es ist damit vorwiegend eine Frage der Preise und der angebotenen Qualität, ob Finnland seinen bereits sehr hohen Anteil an der schweizerischen Einfuhr (nämlich 1971 8,4 % der Gesamtimporte von Trockenmilch der Tarifnummer 0402.10 und sogar 48,9 % der Einfuhr von Vollmilchpulver der Tarifnummer ex 0402.10) wird behalten oder gar ausdehnen können.

1.2.2 Auswirkungen der neuen integrationspolitischen Situation auf die finnischen Agrarexporte

Gestützt auf Artikel 23 des Uebereinkommens von Stockholm haben verschiedene EFTA-Länder bilaterale Agrarabkommen abgeschlossen, die u.a. auch Zollkonzessionen auf den im

finnischen Memorandum genannten Produkten enthalten (Beispiele: Abkommen Dänemark/Oesterreich: Eier; Dänemark/Schweiz: Butter, Rindfleisch; Dänemark/Grossbritannien: Butter; Dänemark/Schweden: Rindfleisch; Dänemark/Portugal: Milchpulver, Butter). Gemäss der in Artikel 23, Absatz 3, der Stockholmer Konvention enthaltenen "EFTA-Meistbegünstigungsklausel" finden diese Zollkonzessionen auch auf Finnland Anwendung.

Gegenwärtig finden in Genf Besprechungen statt über die Frage, ob diese Abkommen mit dem Austritt der betreffenden Vertragsstaaten automatisch dahinfallen. Wahrscheinlich wird man zum Schluss kommen, dass die Abkommen (mit Ausnahme der Abkommen Schweiz/Portugal und Portugal/Schweden) nach dem 31. Dezember 1972¹⁾ infolge des Austrittes der Beitrittskandidaten aus der EFTA ausser Kraft treten, womit Finnland der erwähnten Zollvorteile verlustig gehen wird.

2. Import-Ausgleichsabgabe

Bekanntlich hat Finnland im Juni 1971 eine zusätzliche Warenumsatzsteuer (supplementary sales tax) von 15 % und eine Einfuhr-Ausgleichsabgabe (import equalization tax) von 1,2 bis 5 % des Warenwertes eingeführt.

Die zusätzliche Warenumsatzsteuer ist in der Zwischenzeit rückgängig gemacht worden. Dagegen bleibt die Ausgleichsabgabe, die eine Angleichung der Belastung der importierten Güter an diejenige einheimischer Produkte bezweckt, weiterhin in Kraft. Diese Massnahme könnte eventuell insoweit gerechtfertigt sein, als sie auf Waren erhoben wird, für die eine Produktion in Finnland besteht und bei denen die steuerliche Vorbelastung wirklich höher ist. Hingegen ist die Erhebung der

1) eventuell dürften sie bis 31. Januar 1973 anwendbar bleiben, da Artikel 151, Absatz 3, der EG-Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vorsehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt "die vor dem Beitritt angewandte Regelung im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat einerseits und ... den andern neuen Mitgliedstaaten oder dritten Ländern andererseits anwendbar" bleiben. (Amtsblatt der EG, 27.3.72, S. 45)

Abgabe auf Erzeugnissen, die im Lande selbst nicht hergestellt werden, nicht gerechtfertigt, da hier kein Grund zu einem Ausgleich bestehen kann.

Ein Beispiel für diesen letzteren Fall bilden die Uhren, für welche die Abgabe 2 % beträgt. Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz im November 1971 haben Sie die Aufmerksamkeit des damaligen finnischen Handelsministers Rossi auf dieses Problem gelenkt und ihm gegenüber den Wunsch geäußert, dass die Uhren von der Ausgleichsabgabe ausgenommen werden. Herr Minister Rossi sicherte Ihnen damals eine wohlwollende Prüfung dieses Begehrens zu.

Nachdem jedoch seither in dieser Sache keine neuen Entwicklungen eingetreten sind, erscheint es uns angezeigt, dass Sie die Angelegenheit anlässlich Ihrer Besprechung mit dem neuen finnischen Handelsminister Linnamo erneut aufgreifen.

Das EFTA-Handelskomitee hat in seiner Tagung vom 20. - 23. März nach Prüfung der finnischen Ausgleichsabgabe ebenfalls die Empfehlung ausgesprochen, dass alle diejenigen Erzeugnisse, die in Finnland nicht hergestellt werden, von der Ausgleichsabgabe befreit werden.

1 Beilage

Conclusion: It is premature
take note of your wishes & problems.
Technical level after the negotiation
have been finished.
Then we can see the interests are on a
reciprocal basis.